



politische gemeinde bürglen

**Gemeindeordnung**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1	Gebiet	3
Art. 2	Aufgaben	3
Art. 3	Technische Werke	3
Art. 4	Bürgerrecht	3
Art. 5	Zusammenarbeit	3
<b>II</b>	<b>Organisation der Gemeinde</b>	<b>3</b>
Art. 6	Organe	3
<b>A</b>	<b>Die Stimmberechtigten</b>	<b>3</b>
Art. 7	Ausübung der Rechte	3
Art. 8	Wahlen an der Urne	4
Art. 9	Sachgeschäfte an der Urne	4
Art. 10	Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung	4
Art. 11	Fakultatives Referendum	5
Art. 12	Einberufung der Gemeindeversammlung	5
Art. 13	Einladung	5
Art. 14	Botschaft	5
Art. 15	Vorsitz	5
Art. 16	Stimmenzählende, Einwände	5
Art. 17	Traktanden	5
Art. 18	Anträge ausserhalb der Traktandenliste	5
Art. 19	Abstimmungen	6
Art. 20	Protokoll	6
<b>B</b>	<b>Die Gemeindebehörden</b>	<b>6</b>
<b>a)</b>	<b>Gemeinderat</b>	<b>6</b>
Art. 21	Zusammensetzung	6
Art. 22	Aufgaben und Befugnisse	6
Art. 23	Delegation von Aufgaben	7
Art. 24	Geschäftsordnung	7
Art. 25	Information	7
Art. 26	Amtspflichtverletzung	7
<b>b)</b>	<b>Gemeindepräsidium</b>	<b>7</b>
Art. 27	Aufgaben und Befugnisse	7
<b>c)</b>	<b>Kommissionen</b>	<b>8</b>
Art. 28	Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis	8
Art. 29	Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis	8
<b>d)</b>	<b>Rechnungsprüfungskommission</b>	<b>8</b>
Art. 30	Zusammensetzung	8
Art. 31	Aufgaben	8
Art. 32	Externe Unterstützung	9
Art. 33	Berichterstattung	9
<b>e)</b>	<b>Wahlbüro</b>	<b>9</b>
Art. 34	Zusammensetzung	9
Art. 35	Aufgaben	9
Art. 36	Urnenstandorte	9
<b>C</b>	<b>Das Gemeindepersonal</b>	<b>9</b>
Art. 37	Aufgaben und Befugnisse	9

Art. 38	Stellen und Stellenbeschriebe	9
Art. 39	Anstellungsbedingungen	9
<b>III</b>	<b>Finanzhaushalt</b>	<b>9</b>
Art. 40	Grundsätze	9
Art. 41	Finanzplanung	10
Art. 42	Budget	10
Art. 43	Bewilligung von neuen Ausgaben	10
Art. 44	Gebundene Ausgaben	10
<b>IV</b>	<b>Rechtspflege</b>	<b>10</b>
Art. 45	Rechtsmittel	10
Art. 46	Rekurse an den Gemeinderat	10
<b>V</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>
Art. 47	Inkraftsetzung	10

Alle in dieser Gemeindeordnung genannten Ämterbezeichnungen sind als geschlechtsneutrale Funktionen zu verstehen.

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gebiet**

Die politische Gemeinde Bürglen, nachfolgend Gemeinde genannt, bildet nach der Thurgauischen Kantonsverfassung und Gesetzgebung eine politische Einheit.

### **Art. 2 Aufgaben**

Die Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner. Sie besorgt innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze Ihre Angelegenheiten selbstständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

### **Art. 3 Technische Werke**

Zur Erschliessung der Gemeinde mit elektrischem Strom und Wasser betreibt die Gemeinde, soweit die Erschliessung nicht durch beauftragte Dritte sichergestellt wird, die gemeindeeigenen technischen Werke. Sie sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und müssen finanziell selbsttragend sein.

### **Art. 4 Bürgerrecht**

Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechtes. Dessen Erwerb und Verlust richtet sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

### **Art. 5 Zusammenarbeit**

Die Gemeinde arbeitet, wenn es im Interesse einer zweckmässigen Aufgabenerfüllung liegt, mit anderen Gemeinden sowie mit öffentlichen und privaten Institutionen zusammen. Sie kann sich insbesondere an Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften beteiligen, vertragliche Regelungen treffen oder Leistungsvereinbarungen abschliessen.

## **II Organisation der Gemeinde**

### **Art. 6 Organe**

Die Organe der Gemeinde sind:

- A Die Stimmberechtigten
- B Die Gemeindebehörden:
  - a) Gemeinderat
  - b) Gemeindepräsidium
  - c) Kommissionen
  - d) Rechnungsprüfungskommission
  - e) Wahlbüro
- C Das Gemeindepersonal

### **A Die Stimmberechtigten**

### **Art. 7 Ausübung der Rechte**

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung aus, sofern nicht übergeordnetes Recht oder die nachfolgenden Bestimmungen eine Wahl oder Abstimmung an der Urne verlangen.

## **Art. 8 Wahlen an der Urne**

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:
  - a) Den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin
  - b) Die weiteren Mitglieder des Gemeinderates
  - c) Die Rechnungsprüfungskommission
  - d) Das Wahlbüro
- <sup>2</sup> Für die Rechnungsprüfungskommission und das Wahlbüro ist eine stille Wahl möglich. Sie ist mit der Wahlausschreibung anzukündigen. Gehen bis zum Ablauf der gesetzlichen Eingabefrist gleich viele Wahlvorschläge ein, wie Sitze zu vergeben sind, werden die Vorgesprochenen durch den Gemeinderat als gewählt erklärt. Andernfalls findet die Wahl an der Urne statt.

## **Art. 9 Sachgeschäfte an der Urne**

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:
  - a) Neue, nicht gebundene Ausgaben:
    - Einmalig: über Fr. 3'000'000
    - Jährlich wiederkehrend: über Fr. 500'000
  - b) Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken, sofern der Wert über Fr. 3'000'000 liegt und das Geschäft nicht über das Landkreditkonto abgewickelt wird.
- <sup>2</sup> Vor jeder Urnenabstimmung ist eine Orientierungsversammlung bis spätestens 30 Tage vor der Urnenabstimmung durchzuführen.

## **Art. 10 Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung**

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:

- a) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen, die aufgrund von übergeordnetem Recht obligatorisch dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung unterstehen
- d) Erlass, Änderung und Aufhebung von allen anderen Reglementen, gegen welche das fakultative Referendum ergriffen wurde
- e) Bewilligung von Krediten, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen und nicht zwingend der Urnenabstimmung zu unterbreiten sind
- f) Erwerb, Veräusserung oder Tausch von Grundstücken, sofern die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschritten wird und das Geschäft nicht zwingend der Urnenabstimmung zu unterbreiten ist
- g) Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschreiten
- h) Änderung im Bestand oder Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen
- i) Neu zu übernehmende Aufgaben der Gemeinde, soweit sie nicht durch Gesetz vorgeschrieben sind
- j) Abtretung einer spezialfinanzierten Aufgabe der Gemeinde mit allenfalls dazugehörigen Anlagen
- k) Beitritt oder Austritt aus einem Zweckverband

#### **Art. 11 Fakultatives Referendum**

Wenn es 150 Stimmberechtigte innert 45 Tagen nach Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan verlangen, sind der Gemeindeversammlung folgende Beschlüsse des Gemeinderates zu unterbreiten:

- Beschlüsse über die Änderung, den Erlass oder die Aufhebung von Reglementen, soweit sie nicht aufgrund übergeordnetem Recht obligatorisch dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung unterstehen

#### **Art. 12 Einberufung der Gemeindeversammlung**

Die Gemeindeversammlung wird auf Anordnung des Gemeinderates einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern, oder wenn 150 Stimmberechtigte es schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.

#### **Art. 13 Einladung**

Die Einladung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung des Stimmrechtsausweises und der schriftlichen Einladung mit Angabe der Traktanden.

#### **Art. 14 Botschaft**

- <sup>1</sup> Zu Sachgeschäften ist den Stimmberechtigten mit der Einladung eine Botschaft mit Erläuterungen und den Anträgen des Gemeinderates zuzustellen.
- <sup>2</sup> Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Orientierungsversammlungen durchführen.

#### **Art. 15 Vorsitz**

- <sup>1</sup> Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin oder bei Abwesenheit die Stellvertretung.
- <sup>2</sup> Der oder die Vorsitzende kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen.
- <sup>3</sup> Der oder die Vorsitzende ist berechtigt, eine Versammlung aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.

#### **Art. 16 Stimmzählende, Einwände**

- <sup>1</sup> Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmzähler oder Stimmzählerinnen gewählt.
- <sup>2</sup> Der oder die Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen:
  1. die Einladung zur Versammlung;
  2. die Stimmberechtigung von Teilnehmenden;
  3. die Traktandenliste

#### **Art. 17 Traktanden**

In der Gemeindeversammlung können grundsätzlich nur solche Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

#### **Art. 18 Anträge ausserhalb der Traktandenliste**

- <sup>1</sup> Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.
- <sup>2</sup> Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Sie sind innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung vorzulegen.

## **Art. 19 Abstimmungen**

- <sup>1</sup> Abstimmungen an Gemeindeversammlungen erfolgen offen, wenn nicht das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung die geheime Abstimmung verlangt.
- <sup>2</sup> Wird geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt.
- <sup>3</sup> Das Ergebnis einer offenen Abstimmung ist durch die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler festzustellen.
- <sup>4</sup> Ergeben sich klare Mehrheiten, kann auf die Auszählung der Stimmen verzichtet werden.
- <sup>5</sup> Ergeben sich keine klaren Mehrheiten, ist die Abstimmung zu wiederholen. Dabei sind die Stimmen laut auszuzählen.

## **Art. 20 Protokoll**

- <sup>1</sup> Das Protokoll der Gemeindeversammlung richtet sich nach kantonalem Recht.
- <sup>2</sup> Tonaufnahmen zum Zweck der Protokollierung sind erlaubt.

## **B Die Gemeindebehörden**

### **a) Gemeinderat**

## **Art. 21 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und sechs weiteren Mitgliedern.

## **Art. 22 Aufgaben und Befugnisse**

Dem Gemeinderat obliegt die Führung der Gemeindeangelegenheiten, der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden sowie die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.

Im Besonderen hat er folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Bestimmung der Entwicklungsziele der Gemeinde und Erstellung einer mittelfristigen Aufgaben- und Finanzplanung
- b) Einberufung der Gemeindeversammlung und Anordnung von Urnengängen, Vorberatung der Geschäfte, Genehmigung der Anträge und Botschaften
- c) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen in allen Gemeindeangelegenheiten, unter Vorbehalt der obligatorischen bzw. fakultativen Zustimmung der Gemeindeversammlung
- d) Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushaltes, Beschluss über Kreditaufnahmen
- e) Beschlüsse über
  - Gebundene Ausgaben
  - Nicht budgetierte, neue einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000
  - Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000
  - Erwerb, Verkauf oder Tausch von Grundstücken im Wert bis Fr. 300'000
  - Grundstücksgeschäfte im Rahmen des Reglementes über das Landkreditkonto
- f) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen
- g) Abschluss von Verträgen über die Übertragung von Gemeindeaufgaben, mit Ausnahme von spezialfinanzierten Aufgaben, an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen oder Unternehmen sowie von Leistungsvereinbarungen

- h) Festlegung des Netzes der Gemeindestrassen und -wege sowie Beschlüsse über die Aufnahme von Strassen und Wegen in das Gemeindefeld, sowie über die Aufhebung und Abtretung von Gemeindestrassen und -wegen
- i) Beschlüsse über die Anhebung von Prozess- und Enteignungsverfahren
- j) Beschlüsse über die Bereinigung der Gemeindegrenzen
- k) Anstellung des Gemeindefeldschreibers oder der Gemeindefeldschreiberin sowie Regelung der Stellvertretung
- l) Regelung der Anstellungsbedingungen des Gemeindepersonals sowie der Besoldungen von Gemeinderat und Gemeindepräsidium
- m) Folgende Wahlen bzw. Ernennungen
  - Stellvertretung Gemeindepräsidium
  - Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen
  - Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen und anderen Organisationen
  - Selbständige Gemeindefunktionäre ausserhalb der Verwaltung
- n) Erteilung des Gemeindefeldbürgerrechtes
- o) Rekursinstanz gegen Verfügungen von Verwaltungsstellen und Kommissionen, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt
- p) Erledigung sämtlicher übriger Geschäfte, die ihm nach Gesetz, nach Gemeindefeldreglementen oder aufgrund von Gemeindefeldbeschlüssen ausdrücklich zugewiesen sind oder für deren Erledigung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist.

**Art. 23 Delegation von Aufgaben**

Der Gemeinderat kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus seinen Mitgliedern gebildeten Ausschuss, einem einzelnen Mitglied oder der Gemeindeverwaltung übertragen.

**Art. 24 Geschäftsordnung**

Der Gemeinderat gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere auch die Aufteilung der Gemeinderatsgeschäfte in Ressorts sowie die Zusammenarbeit und die Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat, Kommissionen und Gemeindeverwaltung.

**Art. 25 Information**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat informiert aktuell und umfassend über seine Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Er bestimmt die amtlichen Publikationsorgane.

**Art. 26 Amtspflichtverletzung**

Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.

**b) Gemeindepräsidium**

**Art. 27 Aufgaben und Befugnisse**

<sup>1</sup> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm oder ihr durch Gesetzgebung, Gemeindefeldreglemente, Geschäftsordnung und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.

<sup>2</sup> Die Aufgaben umfassen insbesondere:

- a) Führung der Gemeindeverwaltung im Rahmen der Geschäftsordnung sofern diese die Verwaltungsführung nicht anderweitig regelt
- b) Vertretung der Gemeinde nach aussen und Sicherstellung, dass diese an allen für sie in der Region wichtigen Konferenzen vertreten ist. Im Hinblick auf eine kontinuierliche



Zusammenarbeit ist ein enger Kontakt mit allen Organisationen und Amtsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren, sowie mit Körperschaften und Vereinen innerhalb der Gemeinde zu pflegen

- c) Vorsitz im Gemeinderat und in der Gemeindeversammlung
- d) Unterzeichnung aller Beschlüsse, Protokolle, Weisungen und Verträge im Namen von Gemeinde und Gemeinderat zusammen mit dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin
- e) Umfassende Information der Bevölkerung

<sup>3</sup> Er oder sie vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie in der Region wichtigsten Konferenzen vertreten ist. Er oder sie pflegt im Hinblick auf eine kontinuierliche Zusammenarbeit engen Kontakt mit allen Organisationen und Amtsstellen, die in irgendeiner Weise die Interessen der Gemeinde berühren, sowie mit Körperschaften und Vereinen innerhalb der Gemeinde.

## **c) Kommissionen**

### **Art. 28 Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestellt Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, soweit diese durch Gesetz vorgesehen sind.
- <sup>2</sup> Er kann auch einzelne seiner Kompetenzen an Kommissionen delegieren oder Kommissionen mit dem Vollzug gewisser Aufgaben beauftragen. Auftrag und Zuständigkeiten sind in einem Reglement oder, bei reinen Vollzugsaufgaben, in einem Gemeinderatsbeschluss zu regeln.
- <sup>3</sup> Für Geschäfte, welche ihre Zuständigkeit übersteigen, stellen die Kommissionen Antrag an den Gemeinderat.
- <sup>4</sup> Die Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann Berichte einholen, und, soweit es das massgebende Recht zulässt, Richtlinien erlassen.

### **Art. 29 Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann für vorberatende, begutachtende oder überwachende Aufgaben oder zur Vorbereitung und Begleitung von Projekten Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Der Gemeinderat definiert den Auftrag in einem Beschluss.
- <sup>4</sup> Die Kommissionen erstatten dem Gemeinderat Bericht und stellen die notwendigen Anträge.

## **d) Rechnungsprüfungskommission**

### **Art. 30 Zusammensetzung**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus sechs Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

### **Art. 31 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht nach der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden. Sie prüft die Einhaltung der finanziellen Kompetenzen durch Gemeindebehörden und Gemeindeverwaltung.
- <sup>2</sup> Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen der gesamten Gemeindeverwaltung jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle zur Einsicht vorlegen zu lassen und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Kontrolle als notwendig erachtet.

#### **Art. 32 Externe Unterstützung**

Die Rechnungsprüfungskommission wird bei ihrer Aufgabe durch eine externe Revisionsstelle unterstützt. Der Auftrag wird in Absprache mit der Rechnungsprüfungskommission durch den Gemeinderat erteilt.

#### **Art. 33 Berichterstattung**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat jährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungen.
- <sup>2</sup> Beanstandungen und Anregungen untergeordneter Natur sind den betroffenen Stellen direkt zur Kenntnis zu bringen; solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind dem Gemeinderat zu unterbreiten.
- <sup>3</sup> Zur Genehmigung der Jahresrechnung stellt die Rechnungsprüfungskommission schriftlich Antrag zuhanden der Stimmberechtigten.

### **e) Wahlbüro**

#### **Art. 34 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin als Vorsitzendem, der Gemeindeschreiberin als Aktuarin oder dem Gemeindeschreiber als Aktuar und 12 weiteren frei zu wählenden Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Bei Bedarf kann der Gemeinderat das Wahlbüro durch Hilfskräfte ergänzen.

#### **Art. 35 Aufgaben**

Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Wahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### **Art. 36 Urnenstandorte**

Die Standorte der Urnen und die Urnenöffnungszeiten werden durch den Gemeinderat bestimmt.

### **C Das Gemeindepersonal**

#### **Art. 37 Aufgaben und Befugnisse**

Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglemente, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.

#### **Art. 38 Stellen und Stellenbeschriebe**

Der Gemeinderat befindet über die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen. Er erlässt und ändert die erforderlichen Stellenbeschriebe.

#### **Art. 39 Anstellungsbedingungen**

Der Gemeinderat regelt die Besoldungs- und Anstellungsbedingungen in einem Reglement.

## **III Finanzhaushalt**

#### **Art. 40 Grundsätze**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für die Einhaltung der Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden verantwortlich.
- <sup>2</sup> Er sorgt dafür, dass die verfügbaren Mittel sparsam, wirtschaftlich und wirkungsvoll eingesetzt werden. Der Finanzhaushalt ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten.

#### **Art. 41 Finanzplanung**

Die Finanzpolitik basiert auf einer mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung, die auf die längerfristigen Entwicklungsziele der Gemeinde abzustimmen und jährlich an die aktuelle Entwicklung anzupassen ist.

#### **Art. 42 Budget**

Die für den laufenden Gemeindehaushalt erforderlichen Mittel und Kredite werden jährlich über das Budget der Erfolgsrechnung bewilligt.

#### **Art. 43 Bewilligung von neuen Ausgaben**

<sup>1</sup> Ein ausdrücklicher Beschluss ist erforderlich für:

- a) Ausgaben zulasten der Investitionsrechnung
- b) neue Ausgaben, die im Budget der Erfolgsrechnung nicht enthalten sind

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit bestimmt sich nach der Finanzkompetenz gemäss dieser Gemeindeordnung. Massgebend ist die Netto-Belastung der Gemeinde, das heisst der Betrag, der sich nach Abzug der feststehenden Beiträge Dritter ergibt.

<sup>3</sup> Den Ausgaben gleichgestellt sind allfällige Einnahmehausfälle.

#### **Art. 44 Gebundene Ausgaben**

Als gebunden gelten Ausgaben, die sich ohne grösseren Ermessensbereich aus rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde ergeben, sowie notwendige Ersatzbeschaffungen.

### **IV Rechtspflege**

#### **Art. 45 Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

#### **Art. 46 Rekurse an den Gemeinderat**

Rekurse gegen Verfügungen von Verwaltungsstellen und Kommissionen sind innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten, sofern das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

### **V Schlussbestimmungen**

#### **Art. 47 Inkraftsetzung**

Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau in Kraft.

Sie ersetzt die bisherige Gemeindeordnung vom 31.05.2010

---

Vom Gemeinderat genehmigt am 28.03.2023

---

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Bürglen genehmigt am 31. Mai 2023

Der Gemeindepräsident  
Kilian Germann

Die Gemeindeschreiberin  
Iris Weber

---

Vom Regierungsrat genehmigt mit Entscheid Nr. 368 vom 20.06.2023

---

Vom Gemeinderat auf den 01.01.2024 in Kraft gesetzt.

---